

Name der Gesellschaft:
Dürener Aktien=Gesellschaft für Gasbeleuchtung.

会社名：
デュレン・ガス照明株式会社

認可年月日：
1857.04.20.

業種：
ガス

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Stück 24, Jg.1857, SS.193-203.

ファイル名：
18570420DAGG_A_NUKE.pdf

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 24.

Aachen, Montag den 11. Mai 1857.

Allerhöchste Bestätigung

N. 283.

der Dürener Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung.

Nachdem des Königs Majestät die Errichtung einer anonymen Gesellschaft unter dem Namen „Dürener Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung“ mit dem Domizil Düren zu genehmigen geruht haben, bringen wir nachstehend die Ausfertigung des betreffenden Allerhöchsten Erlasses vom 20. v. M. nebst den durch notariellen Akt vom 9. Februar c. festgestellten und bestätigten Gesellschafts-Statuten zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 1. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

„Auf den Bericht vom 3. April d. Js. will Ich die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Dürener Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung“ mit dem Domizil zu Düren auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 hierdurch genehmigen und die durch den anliegenden notariellen Akt vom 9. Februar 1857 festgestellten und verlautbarten Gesellschafts-Statuten bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg, den 20. April 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegegez.) von der Heydt. Simons. von Westphalen.

An

den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Justiz-Minister und den Minister des Innern.“

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 27. April 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
von der Heydt.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß:

vor Heinrich Joseph Nottels, Königlich Preussischem Notar, im amtlichen Wohnsitz der Stadt Düren, Landgerichtsbezirk Aachen, in Gegenwart der beiden hierzu ersuchten am Schlusse genannten Zeugen,

erschieden Herr Georg Günther, Doktor der Medizin und praktischer Arzt, Herr Caesar Schoeller, Kaufmann und Fabrikant, Herr Leopold Hoersch, Kaufmann und Fabrikant, Herr Peter Karl Brauweiler, Apotheker und Bürgermeister der Stadt Düren, Herr Eduard Hoersch, Kaufmann und Fabrikant und Herr Jakob Bücklers, Kaufmann und Fabrikant, alle in Düren wohnhaft, welche erklärten:

zufolge des Paragraphen achtundzwanzig der dem Gesellschaftsvertrage des fungirenden Notars vom siebenundzwanzigsten Mai vorigen Jahres beiliegenden Statuten der „Dürener Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung“ seien sie zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes ernannt und gleichzeitig beauftragt worden, Namens der Gesellschaft die landesherrliche Genehmigung des Statutes nachzusuchen, sowie die von den königlichen Behörden für nöthig erachteten Abänderungen und Zusätze zu demselben anzunehmen.

Nachdem die von der königlichen Regierung zu Aachen durch Reskripte vom vierzehnten Juni und achten September vorigen Jahres gemachten Ausstellungen durch die dem Akte des Notars vom dritten Oktober vorigen Jahres beigehefteten Zusätze und Abänderungen ihre Erledigung gefunden, habe Seine Erzellenz der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch Reskript vom fünfundzwanzigsten Januar dieses Jahres erklärt, die Genehmigung der Gesellschaft Allerhöchsten Ortes befürworten zu wollen, wenn auch die von ihm gemachten Bemerkungen Nachachtung gefunden hätten.

Zum Zwecke größerer Einfachheit und besserer Uebersichtlichkeit, und auf die besondere Anforderung der königlichen Regierung zu Aachen hätten sie von der Anfertigung eines zweiten Anhanges zu den Statuten Abstand genommen, statt dessen aber ein neues Statut angefertigt, welches aber nur die Bestimmungen des ursprünglichen Statutes und die durch die erwähnten Reskripte königlicher Behörden vorgeschriebenen Zusätze und Abänderungen enthielten, und überreichten dasselbe dem Notar, um gegenwärtigen Akte beigeheftet zu bleiben.

Demnach ließ der Notar das Statut von den Konparenten und den Zeugen ne varietur auf jedem Bogen unterschreiben, unterschrieb dasselbe in gleicher Weise und heftete es dem gegenwärtigen Akte bei

worüber Urkunde.

So geschehen in der Wohnung des Herrn Jakob Ruth, im Jahre achtzehnhundert siebenundfünfzig, den neunten Februar, in Gegenwart der Herren Heinrich August Dubois, Kaufmann und Jakob Ruth, Deconom der Harmonie-Gesellschaft, beide in Düren wohnhaft, als Zeugen.

Nach geschēener Vorlesung haben die Herren Komparenten, die Zeugen und der Notar, dem Name, Stand und Wohnort der bei dieser Verhandlung erschienenen Personen bekannt sind, unterschrieben.

Gezeichnet auf der Urschrift:

Brauweiler. Leopold Hoesch Dr. Günther. Eduard Hoesch. Caesar Schoeller.
J. Bücklers. Heinrich Aug. Dubois. Jak. Kuth.

Notars.

Zur Urschrift dieses Aktes wurde ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt.

S t a t u t

der Dürener Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung.

I. Name, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter dem Namen „Dürener Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung“ bildet sich in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, insbesondere des Gesetzes vom 9. November 1843, eine Aktien-Gesellschaft, welche in Düren ihren Sitz und die Bereitung von Gas, sowie den Verkauf desselben an die Stadt und an Private, zum Zwecke hat.

§ 2. Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäfte sogleich nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung, und die Dauer derselben wird vorläufig auf 25 Jahre festgesetzt. Die Gesellschaft endet jedoch schon früher, sobald die Privat-Aktien nach § 25 amortisirt sind, indem alsdann die Stadt alleinige Inhaberin des ganzen Vermögens inklusive des Reservefonds ist. Sollten jedoch innerhalb der 25 Jahre nicht alle Aktien der Privaten amortisirt sein, so kann eine im letzten Jahre zu diesem Zwecke besonders anzuberäumende außerordentliche General-Versammlung durch Majorität von zwei Dritteln der nach § 10 vertretenen Stimmen unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung die weitere Fortdauer der Gesellschaft beschließen.

II. Gesellschafts-Kapital.

§ 3. Das Kapital der Gesellschaft ist auf Sechsenddreißig Tausend Thaler Preussisch Courant festgesetzt und getheilt in Siebenhundert zwanzig Aktien, von fünfzig Thalern jede, welche auf den Namen lauten. An dem Gesellschafts-Kapital theilhaftig sich die Stadt Düren mit dreihundert neunundneunzig Aktien im Betrage von Neunzehn Tausend neunhundert fünfzig Thalern.

§ 4. Niemand kann für mehr als den Nominalbetrag der von ihm gezeichneten Aktien in Anspruch genommen werden, außer in dem Falle der verwirkten Konventional-Strafe wegen Zahlungssäumniß nach § 6 dieses Statuts. Dagegen ist aber auch Jeder zur vollen Zahlung des von ihm gezeichneten Betrages verpflichtet und kann von dieser Verpflichtung durch Uebertragung seines Anrechtes auf Andere nur mit Einwilligung des Verwaltungsrathes befreit werden. Immerhin aber bleibt der austretende Aktionair auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr vom Tage des Austrittes angerechnet subsidiarisch verhaftet.

§ 5. Die Einzahlungen erfolgen, sowie die Einrichtungen es erfordern, in Raten von zehn bis zwanzig Prozent, nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes und innerhalb der Frist von vierzehn

freien Tagen nach einer von demselben erlassenen öffentlichen Aufforderung. Es müssen jedoch sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung mindestens zehn Prozent, und außerdem noch dreißig Prozent, im Laufe des ersten Jahres eingezahlt werden.

§ 6. Wer die Einzahlung in der bestimmten Frist nicht leistet, kann gerichtlich dazu angehalten werden, und verfällt, außerdem, wenn er nach erfolgter schriftlicher Aufforderung binnen sechs freien Tagen nicht zahlt, für den bloßen Verzug zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventional-Strafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Die Gesellschaft ist aber auch befugt, auf die gerichtliche Klage zu verzichten und die Säumigen ihrer Verpflichtung mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheim fallen und die erworbenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien erlöschen. Die Nummern der also erloschenen Aktien werden, wie in folgendem § bestimmt, im Gesellschaftsblatte bekannt gemacht und demnach das Aktienbuch berichtigt.

An die Stelle solcher erloschenen Aktien können neue in gleicher Anzahl ausgegeben werden.

§ 7. Ueber die Theilzahlungen werden besondere mit den Nummern der künftig auszugebenden Aktien versehen und auf den Namen des ersten Zeichners lautende Partial-Quittungen ausgestellt und bei der letzten Zahlung gegen auf den Namen lautende Aktien ausgewechselt. Nur derjenige ist der Gesellschaft gegenüber als Eigenthümer der Aktie anzusehen, auf dessen Namen sie lautet. Soll das Eigenthum auf eine für die Gesellschaft verbindliche Weise übertragen werden, so muß die Ueberschreibung der Aktie auf den Namen des neuen Erwerbers erfolgen und von letzterem bei dem Vorstände der Gesellschaft nachgesucht werden. Die Ueberschreibung erfolgt durch einen, auf die Rückseite der Aktie zu setzenden und den Namen des neuen Erwerbers angehenden Vermerk. Die Partial-Quittungen, Aktien und künftigen Ueberschreibungen derselben werden von dem Vorsitzenden und zweien Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet und in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen. Wenn Partial-Quittungen oder Aktien-Dokumente als verloren oder vernichtet angegeben werden, so müssen die allenfallsigen unbekannteten Inhaber derselben, ohne daß ihnen hierdurch Rechte gegen die Gesellschaft erwachsen, durch eine zweimalige von drei zu drei Monaten zu wiederholende Insertion im Gesellschaftsblatte zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei dem Vorstände der Gesellschaft aufgesordert werden. Bleiben diese Aufforderungen erfolglos, so muß nach Verlauf eines Monats vom Tage der letzten Insertion, von dem in dem Aktienbuche eingetragenen Inhaber der Aktie eine notarielle Urkunde unterzeichnet werden, worin die verlorene oder vernichtete Partial-Quittung oder Aktie als amortisirt erklärt wird, worauf derselbe von dem Verwaltungsrathe mit Bezug auf die geschehene Amortisation ein neues Dokument empfängt. Die persönlichen, wenn auch nicht angemeldeten Ansprüche Dritter gegen die Eigenthümer der Aktie werden durch dieses Verfahren nicht berührt und bleiben, wie die allenfalls angemeldeten Ansprüche selbst, dem Erkenntnisse der kompetenten Gerichte unterworfen.

III. General-Versammlung.

§ 8. Jährlich findet in Düren eine General-Versammlung der Aktionaire und zwar im Monate September Statt, wozu die Verwaltung vierzehn Tage vorher mittelst öffentlicher Bekanntmachung einladet. Außerordentliche General-Versammlungen beruft die Verwaltung, so oft sie es für nöthig erachtet, und ist dazu verpflichtet, wenn eine Anzahl von Aktionairen, die zusammen wenigstens hundert Aktien besitzen, es schriftlich verlangen. Der Zweck jeder außerordentlichen General-Versammlung

muß in der öffentlichen Einladung ausdrücklich genannt sein, und diese mindestens vierzehn Tage vorher erfolgen. Sie finden ebenfalls in Düren Statt.

§ 9. Die General-Versammlung beschließt über alle Anträge in Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere darüber, wie viel von dem Reingewinn des verflossenen Jahres nach § 25 als Dividende unter die Aktionaire vertheilt, wie viel ebenfalls nach § 25 zur Amortisation verwendet, und wie viel endlich dem zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben zu bildenden Reservefonds zugewiesen werden soll. Jedoch müssen wenigstens zehn Prozent des jährlichen Reingewinns vor Wegnahme der Dividende, so lange zum Reservefonds verwendet werden, bis dieser den zehnten Theil des ganzen Aktien-Kapitals erreicht haben wird.

Die innerhalb der statutarischen Grenze gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind für die abwesenden Aktionaire und die Verwaltung bindend. Beschlüsse über Abänderungen des Statuts können nur in einer außerordentlichen General-Versammlung gefaßt werden, wenn mehr als zwei Drittel der nach § 10 vertretenen Stimmen sich dafür aussprechen und bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Die General-Versammlung wählt die Mitglieder der Verwaltung, nimmt Einsicht von der Jahresrechnung und ernennt drei Aktionaire, um dieselbe zu prüfen und nach Rechtsfinden die Verwaltung zu entlasten.

§ 10. In der General-Versammlung, deren Verhandlung der Vorsitzende der Verwaltung leitet, hat jeder Inhaber von 1 bis 3 Aktien eine Stimme, von 4 bis 9 Aktien zwei Stimmen, von 10 bis 19 Aktien drei Stimmen, von 20 bis 49 Aktien vier Stimmen und von 50 und mehr Aktien fünf Stimmen.

Die Stadt Düren aber übt durch ihren zeitigen Bürgermeister oder dessen gesetzlichen Vertreter ihr Stimmrecht in der Art aus, daß ihr, die Versammlung mag mehr oder weniger zahlreich besucht sein, auf je zwei Stimmen der außer ihr darin vertretenen Aktionaire eine Stimme zukommt. Bei ungerader Zahl der vertretenen Stimmen der übrigen Aktionaire, wird die eine überflüssige Stimme bei Berechnung der Stimmenzahl der Stadt Düren nicht gerechnet.

§ 11. Abwesende Aktionaire können sich durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, welche selbst Aktionaire sind, vertreten lassen. Als gehörig legitimirt wird der Bevollmächtigte angesehen, wenn er sich im Besitze einer notariellen Vollmacht, oder einer von der Ortsbehörde beglaubigten Vollmacht unter Privatunterschrift befindet.

Kein Aktionair darf jedoch für sich und als Bevollmächtigter von Andern mehr als zehn Stimmen vertreten, mit Ausnahme der Stadt Düren, welche immer die nach dem vorhergehenden § zu berechnende volle Stimmenzahl auszuüben berechtigt ist.

Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder und Kuratoren, und Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten, auch wenn diese Vertreter selbst nicht Aktionaire sind.

§ 12. Nur derjenige Aktienbesitzer ist stimmberechtigt, dessen Aktienbesitz wenigstens drei Tage vor der General-Versammlung in die Register der Gesellschaft eingetragen worden ist.

§ 13. Um an den General-Versammlungen Theil zu nehmen, müssen die Aktionaire oder deren Bevollmächtigte wenigstens drei Tage vorher ihre Stimmzettel, worauf die Anzahl der Stimmen, die sie vertreten, angegeben ist, bei dem Verwaltungsrathe in Empfang nehmen. Diese Stimmzettel dienen als Eintrittskarte zur Versammlung.

§ 14. Bei Beschlüssen der General-Versammlung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit, mit

Gleichzeitig wird auch die nach § 25 vorzunehmende Ausloosung, wenn eine solche Statt hat, veröffentlicht.

Der nach Abzug der Passiva noch bleibende Ueberschuß der Activa bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 24) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer besonders dazu berufenen außerordentlichen General-Versammlung durch eine Majorität von drei Vierteln sämmtlicher anwesenden Stimmen, unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung beschloffen werden.

Bei dieser Beschlußnahme wird die Stimmenzahl der Stadt Dürren und der anwesenden Aktionaire, mit Einschluß derjenigen, welche durch Vollmacht vertreten sind, nach der vollen Aktienzahl berechnet, so daß jedem anwesenden Aktionaire soviel Stimmen als er Aktien vertritt, zustehen.

§ 25) Aus dem erzielten Reingewinne wird nach Vorwegnahme des für den Reservefonds bestimmten Betrages jedem Aktien-Inhaber für Zinsen des hergestellten Kapitals, und zwar vom Tage der Einzahlung an berechnet, ein Betrag bis zu 5 Prozent bezahlt.

Sollte der Reingewinn zur Zahlung dieser vollen 5 Prozent nicht ausreichen, so wird nur der vorhandene Reingewinn an die Aktien-Inhaber ausgezahlt; diese behalten jedoch den Anspruch, die früheren Ausfälle aus etwaigen späteren Ueberschüssen des Reingewinns über 5 Prozent hinaus so weit zu decken, daß sie durchschnittlich 5 Prozent des Aktienkapitals pro Jahr beziehen.

Der weitere Ueberschuß über 5 Prozent wird zur Amortisation der Privat-Aktien zu Gunsten der Stadt verwendet, wenn derselbe wenigstens fünfhundert Thaler beträgt, wobei jede ausgeloste Aktie, nach Zahlung aller etwaiger Zinsrückstände aus früheren Jahren, zu ihrem Nominalwerthe nebst 2½ Prozent desselben als Prämie, eingelöst wird.

Außerdem hat die Stadt Dürren das Recht, alljährlich eine beliebige Anzahl von Privat-Aktien in der Weise einzulösen, daß sie den Nominalwerth derselben nebst der Prämie von 25 Prozent erstattet, und außerdem den Inhabern dieser Aktien die jährliche 5prozentige Verzinsung bis zum Datum der Einlösung gewährt, respektive ergänzt, wenn diese Verzinsung entweder nur theilweise oder gar nicht Statt gefunden hat.

Will die Stadt von diesem Rechte Gebrauch machen, so muß solches dem Verwaltungsrathe allemal vor dem ersten September des Jahres, worin die Einlösung geschehen soll, schriftlich angezeigt und die Zahl der einzulösenden Aktien bestimmt werden.

Die in den beiden vorgedachten Fällen einzulösenden Aktien werden durchs Loos bestimmt. Die Ausloosung findet jedesmal am 1. Oktober desjenigen Jahres Statt, in welchem die Bilanz ergeben hat, daß die gemäß des gegenwärtigen Paragraphen dazu bestimmten Ueberschüsse des Reingewinns die Höhe von 500 Thalern erreicht haben, oder der Stadtvorstand von dem der Stadt eingeräumten Rechte Gebrauch machen zu wollen erklärt hat; sie geschieht durch Ziehung in Gegenwart zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und eines protokollierenden Notars. Die Nummern der ausgelosten Aktien werden dreimal öffentlich bekannt gemacht und hierüber zugleich bestimmt, an welchem Tage des nämlichen Monates Oktober, in welchem die Ausloosung geschehen, die Aktienbeträge nebst Zinsen und Prämien erhoben werden können.

Der Inhaber einer ausgelosten Aktie scheidet mit dem zur Auszahlung des ihm zukommenden Betrages bestimmten Tage aus der Gesellschaft aus, und hört mit demselben Tage die Verzinsung des Aktienkapitals auf.

§ 26. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären als solchen sollen auf schieberrichterlichem Wege nach den Artikeln 51 et seq. des Handelsgesetzbuches geschlichtet werden, und ist gegen die Entscheidung der Schiedsrichter kein anderes Rechtsmittel als der Kassations-Rekurs gestattet.

VII. Ober-Aufsicht des Staates.

§ 27. Der Königlichen Regierung zu Aachen steht das Obergaufsichtsrecht über die Gesellschaft zu. Dieselbe ist berechtigt, dieses Recht durch einen besonderen Kommissar auszuüben, und durch denselben die General-Versammlung und sonstigen Organe der Gesellschaft zu berufen, ihren Berathungen und Beschlüssen beizuwohnen und jederzeit von ihren Rechnungen, Büchern, Akten und sonstigen Schriftstücken, so wie von ihren Kassen und Anstalten Kenntniß zu nehmen.

VIII. Transitorische Bestimmungen.

§ 28. Für das erste Geschäftsjahr wurden von den Aktienzeichnern die Herren:

- a. Georg Günther, med. Doctor und Gemeinde-Verordneter,
- b. Leopold Hoersch, Hüttenbesitzer,
- c. Eduard Hoersch, Papierfabrikant,
- d. Caesar Schoeller, Tuchfabrikant,
- e. Jacob Bücklers, Kaufmann und

f. Peter Karl Brauweiler, Bürgermeister, sämmtlich in Düren wohnhaft, zu Mitgliedern des Verwaltungsrath ernannt und zugleich beauftragt, Namens der Gesellschaft die landesherrliche Genehmigung des Statuts nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen und Zusätze zu demselben anzunehmen, welche von den betreffenden königlichen Behörden für erforderlich erachtet werden könnten.

IX. Nachträgliche Bestimmungen.

§ 29. Sollten Aktien der Stadtgemeinde auf dritte Personen übergehen, so dürfen diese in andere Hände gekommenen Aktien nicht eher ausgelost werden, als bis sämmtliche gegenwärtig im Privatbesitz befindlichen Aktien ausgelost sind, und werden auch alsdann die gegenwärtig der Stadtgemeinde zustehenden 399 Aktien mit nicht mehr Stimmen vertreten sein, als gegenwärtig.

Um nun die Privataktien von denen der Stadt unterscheiden zu können, sollen die erstern mit Littera A und die Letztern mit Littera B bezeichnet werden, außerdem erhalten die Aktien der Stadt den gegenwärtigen Paragraphen auf der Rückseite abgedruckt.

Die Aktien-Dokumente werden nach anliegenden Schema's von dreien Mitgliedern des Verwaltungsrathes ausgefertigt.

1. Schema zu einer Privataktie.

Dürener Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung,

gegründet durch notariellen Vertrag vom 27. Mai 1856, bestätigt durch Allerhöchste Urkunde vom

Die Aktie Littera A

N^o 

über

Fünzig Thaler Preussisch Courant

ist heute auf
wohnhaft zu in das Register der Gesellschaft eingeschrieben worden.
Düren, den ten 18

Der Verwaltungsrath.

(Folgen die Unterschriften dreier Mitglieder.)

2. Schema zu einer Aktie der Stadt Düren.

Dürener Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung,

gegründet durch notariellen Vertrag vom 26. Mai 1856, bestätigt durch Allerhöchste Urkunde vom

Die Aktie Littera B

N^o 

über

Fünzig Thaler Preussisch Courant

ist heute auf
in das Register der Gesellschaft eingeschrieben worden.
Düren, den ten 18

Der Verwaltungsrath.

(Folgen die Unterschriften dreier Mitglieder.)

Auf der Rückseite ist der § 29 der Statuten abgedruckt.

Unterzeichnet ne variatur um dem Akte vom heutigen Tage beigeheftet zu bleiben.

Düren, den neunten Februar achtzehnhundert siebenundfünfzig.

(gez.) Brauweiler. Leopold. Hoesch. Dr. Günther. Caesar Schoeller.
Eduard Hoesch. J. Bücklers. Heinrich Aug. Dubois. Jak. Ruth.
Kottels.

Befehlen und verordnen zugleich allen darum ersuchten Gerichtsvollziehern Gegenwärtiges zu vollstrecken; unserm General-Prokurator und den Prokuratoren bei den Gerichten der ersten Instanz darauf zu achten; allen Offizieren und Befehlshabern der bewaffneten Macht, und deren Stellvertretern, auf gehöriges Ersuchen starke Hand zu leisten.

Zur Bekräftigung dessen ist Gegenwärtiges von dem Notar unter Beidrückung seines Amtsiegels unterschrieben worden.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Königliche Notar,
Kottels.

Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 4. April l. J. die Deklarations-Urkunde für die Société des mines et fonderies de zinc de la vieille montagne zur Mitgewinnung von Zinkblende, Bleierz und Schwefelkies in dem Preussischen Theile des Konzessionsfeldes Altenberg in den Kreisen Aachen und Eupen vollzogen hat, bringen wir in dessen Auftrage die nachfolgenden Bedingungen dieser Urkunde:

N. 284.

Deklarations-Urkunde für die Société des mines et fonderies de zinc de la vieille montagne.

Art. 1. Der Société des mines et fonderies de zinc de la vieille montagne, welche bei ihrem Ober-Ingenieur Max Braun zu Moresnet Domizil gewählt hat, wird hiermit gestattet, in dem auf Preussischem Gebiete liegenden Theile ihres unter dem 24. März 1806 konzessirten Galmei-Bergwerks Altenberg, und zwar in den Gemeinden und Bürgermeistereien Aachen, Eupen, Kettenich, Eynatten, Walhorn, Vongen, Hergenraed, Hauset und Moresnet, der Kreise Aachen und Eupen, Regierungsbezirk Aachen, in einer Flächen-Ausdehnung von 19,888 Morgen oder 11,598,680 Quadratfächern, außer dem Galmei auch alle anderen darin vorkommenden Zinkerze, sowie Bleierze und Schwefelkiese mit zu gewinnen und zu benutzen, nachdem die vorgenannten Konzessionairin unter dem 7. Februar 1857 bereits schriftlich erklärt, sich den nachfolgenden Bedingungen unterwerfen zu wollen.

Art. 2. Die Gewinnung der in dem Grubenfelde vorkommenden Eisenerze, mit Ausschluß des Schwefelkieses, ist Gegenstand einer dem Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenwesen Concordia ertheilten besondern Berechtigung, während deren Dauer es in Betreff des wechselseitigen Verhältnisses zwischen der Société de la vieille montagne und der Gesellschaft Concordia bei dem zwischen denselben unter dem 13./24. Mai 1854 abgeschlossenen Vertrage sein Bewenden behält. Auch für den Fall der Aufhebung der Konzessions-Urkunde, durch welche der Gesellschaft Concordia die erwähnte Berechtigung ertheilt ist, bleibt der Société de la vieille montagne die Gewinnung und Benutzung aller anderen Erze, als der Zink- und Bleierze und des Schwefelkieses untersagt, und die weitere Verfügung darüber dem Staate vorbehalten.

Art. 3. Das im Artikel 1 der gegenwärtigen Urkunde nach seiner Größe und Lage bezeichnete Grubenfeld hat mit Bezug auf den, der Urschrift dieser Urkunde beiliegenden, von dem Königlichen Ober-Bergamte zu Bonn bereits unter dem 4. Dezember 1854 beglaubigten Riß, und übereinstimmend mit der Konzessions-Urkunde vom 24. März 1806, folgende Grenzen:

Gegen Norden: vom Punkte A, wo der von Gymmenich nach Hergenraed führende Weg die Landesgrenze zwischen Preußen und dem neutralen Gebiete durchschneidet, dieser Weg bis zur Vereinigung mit der Lüttich-Aachener Landstraße, Punkt B; von hier die Landstraße in nordöstlicher Richtung bis zum Punkte C, wo der Weg von Bildchen nach Hergenraed von derselben abgeht; alsdann vom Punkte C der Weg nach Hergenraed bis zum Kreuzpunkte der Gemeindegrenze von Moresnet, Aachen und Hergenraed und ferner der Grenzgraben zwischen den beiden letzteren Gemein-